

Maschinistenausbildung für Tragkraftspritze und Löschfahrzeuge

Straßenverkehrsrecht

Kreisfeuerwehrverband
Schleswig-Flensburg

Der Fahrer, der von den Vorschriften der
StVO abweicht, hat eine besondere
Sorgfaltspflicht den anderen Verkehrsteilnehmern
gegenüber !



Allgemeine Faktoren ¹

Verhalten von Verkehrsteilnehmern

- Unvermögen
- Erschrecken
- Fehlverhalten

Eigene Fehler

- Bedeutung des Beifahrers
- Grenzen des eigenen Fahrvermögens
- nervliche Belastbarkeit
- Stress



Allgemeine Faktoren ²

Störfaktoren

- Lärm
- Sicht
- Wetter
- bauliche Beeinträchtigung
- Verkehrsdichte



....Beispiele....

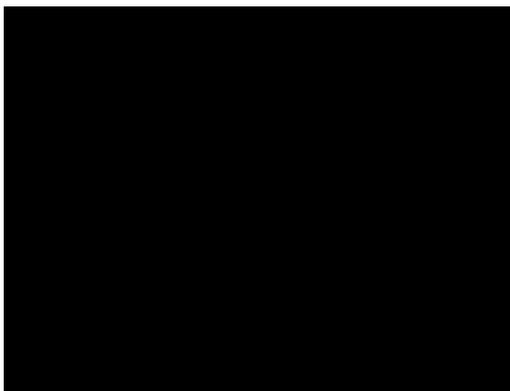


...Beispiele...

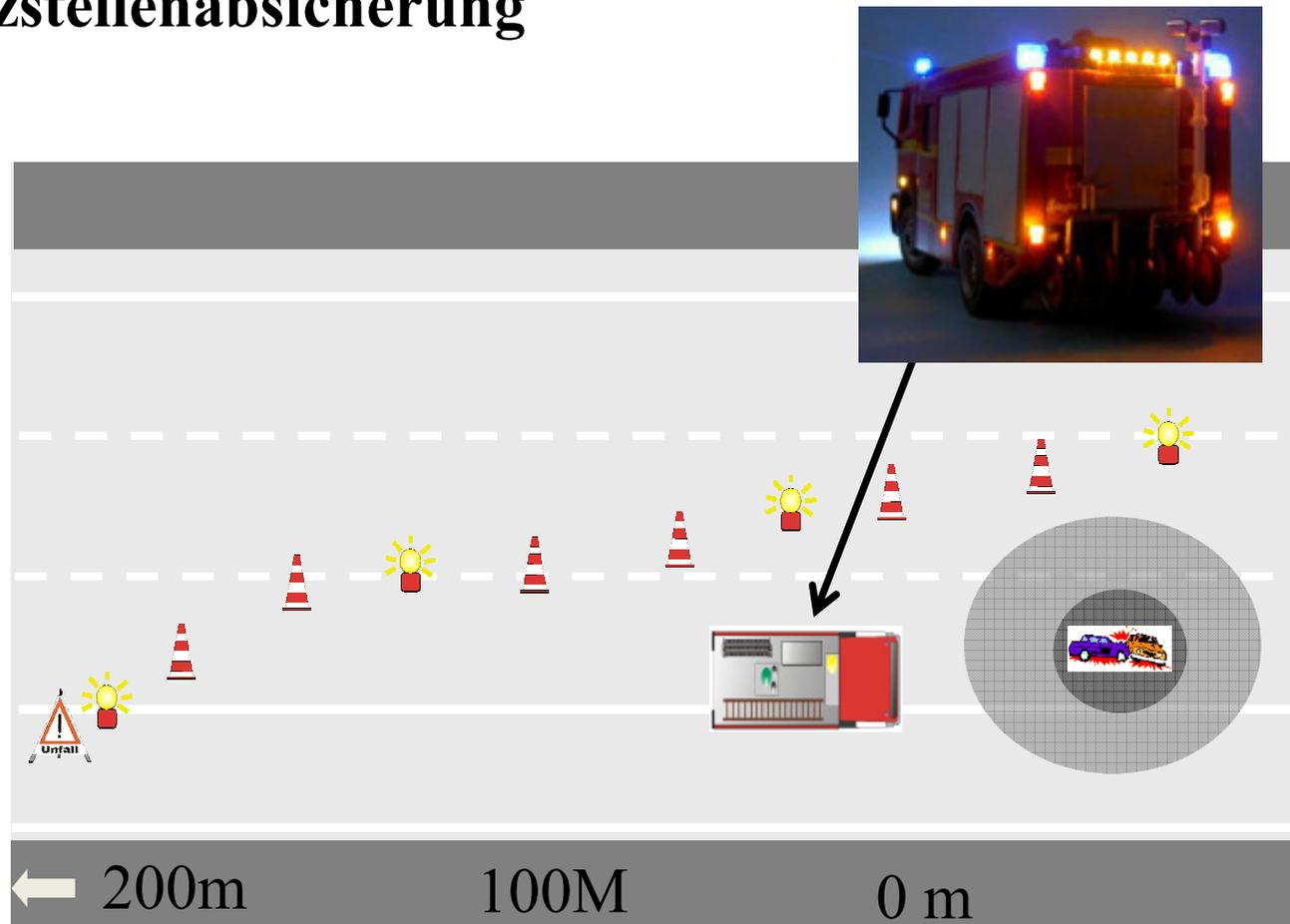


...Beispiele...





Einsatzstellenabsicherung



A. Basissicherungsmaßnahmen

B. weiterführende Sicherungsmaßnahmen

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelt das Verhalten im Straßenverkehr durch

- Verkehrsregeln
- Verkehrszeichen
- Verkehrseinrichtungen



Inanspruchnahme von Sonderrechten

§ 1 Abs. 2 StVO

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.



§ 35 (StVO) Sonderrechte

- Polizei
- Feuerwehr
- Bundeswehr
- Bundespolizei
- Zoll
- Katastrophenschutz (z. B. THW)
- Einrichtungen der Hilfsdienste (z.B. DRK)

Sind zur Erfüllung ihrer *hoheitlichen Aufgaben* von der StVO befreit

Hoheitliche Aufgaben

...sind alle Diensthandlungen, die unmittelbar der Wahrnehmung der durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben dienen...

zum Beispiel

- Menschenrettung
- Brandeinsätze
- bedeutende Sachwerte erhalten



Hoheitliche Aufgaben...

...nicht darunter fällt

- Versorgungsfahrten
- Ablösefahrten
- zeitunkritische Schadenslagen

Z.B.

- Ölspur
- Wasserschaden
- Katze auf Baum



Inanspruchnahme von Sonderrechten

§ 35 Abs. 8 StVO

Die Sonderrechte dürfen nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Inanspruchnahme von Sonderrechten

§ 36 Abs. 1 StVO

Zeichen und Weisungen der
Polizeibeamten sind zu befolgen !



§ 38 StVO

Blaues Blinklicht mit Einsatzhorn (StVO § 38 Abs.1)

Wenn höchste Eile geboten ist

- Um Menschenleben zu retten
- Um schwere gesundheitlichen Schäden abzuwenden
- Um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- Um bedeutende Sachwerte zu erhalten



§ 38 StVO

Blaues Blinklicht (STVO § 38 Abs. 2)

- Zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
- Bei Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden
- Bei Einsatzfahrten (Sonderfälle)

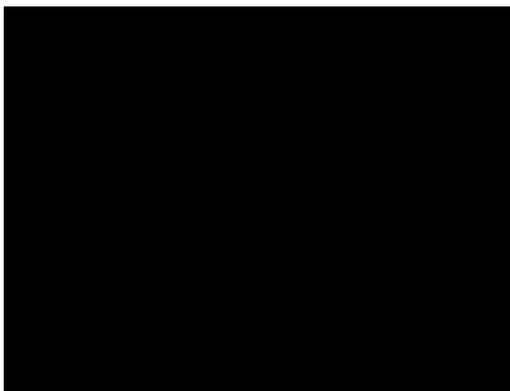
...gewährt keinen Vorrang, darf nur als Warnzeichen verwendet werden!



Besondere Gefahren bei Fahrten mit Sonderrechten

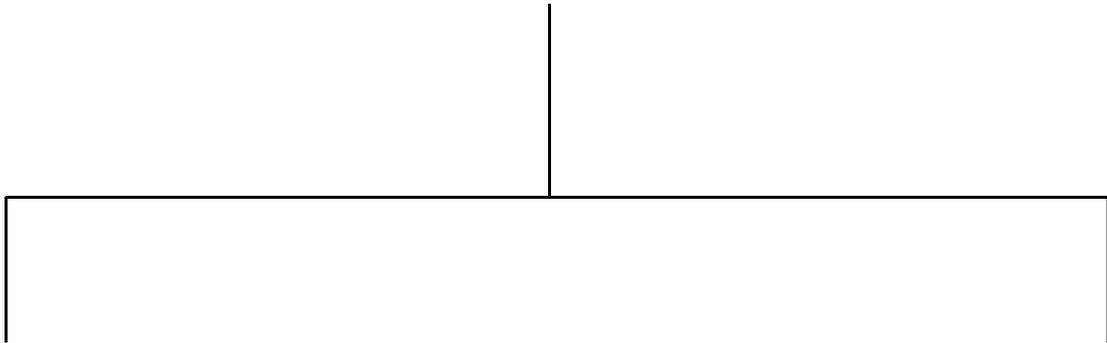
- Überhöhte Geschwindigkeit
- Einfahren in unübersichtliche Kreuzungen
- Verkehrsberuhigte Zonen





Zur Erinnerung...

- Sicher am Einsatzort ankommen
- Wer Sonderrechte in Anspruch nimmt, trägt auch die Verantwortung



gegebenenfalls

Juristisch

...auf jeden Fall

MORALISCH!

Maschinistenausbildung für Tragkraftspritze und Löschfahrzeuge

Straßenverkehrsrecht

Ende